



2021.01055

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

GEMEINDE SIMPLON

Eingesehen

das Aufgedossier „Gewässerraum Gemeinde Simplon“ vom 30. November 2018 mit dem darin enthaltenen „Auflageplan Gewässerraum“ im Massstab 1:2'000/7'500, den „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer“ und dem Technischen Bericht mit seinen Anhängen;

die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2018;

das von Pronat Umweltingenieure AG im Namen der Gemeinde Simplon beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 22. Februar 2019 eingereichte Gesuch um Homologation;

den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG);

das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

die eingereichten Vormeinungen der:

- Dienststelle für Umwelt (26. März 2019),
- Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (8. Mai 2019),
- Dienststelle für Raumentwicklung (2. April 2019),
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (13. März 2019),
- Dienststelle für Mobilität (1. Mai 2019),
- Dienststelle für Energie und Wasserkraft (8. März 2019),
- Dienststelle für Landwirtschaft (15. März 2019);

das Schreiben des instruierenden VRDMRU vom 21. Mai 2019 an das Bundesamt für Strassen (ASTRA) Filiale Thun mit der Bitte um Stellungnahme;

die eingereichte Stellungnahme des:

- Bundesamtes für Strassen (ASTRA) (12. August 2019);

– die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Die Gemeinde Simplon beantragt mittels der Eingabe vom 22. Februar 2019 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Doveria, Laggina, Alpjerbach, Chrumbach, Lowigrabu, Dorfbach, Senggibach, Mäsloibgrabo, Walibach, Spittelgrabe. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.

Dem technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Simplon für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

- 2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass solche Grenzgewässer vorliegen. Die betroffene Gemeinde (Zwischbergen) hat die Einverständniserklärung zum vorliegenden Projekt abgegeben.
- 2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Simplon ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im „Auflageplan Gewässerraum“ im Massstab 1:2'000/7'500, vom 30. November 2018 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Aufgedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen ist. Diese Dokumente dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fließgewässer, ausgenommen die grossen Fließgewässer“ vom 30. November 2018, dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, was damit begründet werden kann, dass sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert).
- 2.4 Dem Technischen Bericht des Aufgedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im „Auflageplan Gewässerraum“ im Massstab 1:2'000/7'500, vom 30. November 2018 abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 5. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018) und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben. Auch die übrigen Sektionen haben zu dem Projekt eine positive Vormeinung abgegeben. Insgesamt hat die Dienststelle eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.
- 3.2 Die Dienststelle für Raumentwicklung hat eine positive Vormeinung abgegeben. Die Dienststelle weist in ihrer Vormeinung darauf hin, dass der Gewässerraum gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement zu übertragen ist, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.
- 3.3 Die Dienststelle für Mobilität hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen. Die Dienststelle hält in der Vormeinung betreffend *Kantonsstrassen Studien und Unterhalt* fest:

Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).
Desweiterm hat die Dienststelle beantragt, dass die Vormeinung bei der Astra, Filiale in Thun eingeholt werden muss.

- 3.4 Die Dienststelle für Umwelt hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Erschütterungen, Luftreinhaltung (LRV), nicht ionisierende Strahlung (NIS), Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), Chemikalien-Risiko (ChemRRV), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, RUVPV) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend den *Standort des Projektes gemäss GIS Wallis* hält die Dienststelle folgendes fest:

- Gewässerschutz

Die Gewässerraumfestlegung liegt, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, unter anderem im Gewässerschutzbereich Au (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser).

Die Gewässerraumfestlegung überschneidet sich mit den Grundwasserschutz-zonen S1, S2 und S3.

- Belastete Standorte

Die folgenden belasteten Standorte befinden sich in oder in der Nähe von Gewässerräumen:

- Der Kleinkaliberschiessstand (E-6009-600-00) auf der Parzelle 1180 der Gemeinde Simplon;
- Die Tankstelle Tamoil Hans Jordan (E-6011-004-00) auf der Parzelle 434 der Gemeinde Zwischbergen;
- Die Tankstelle Agip Ardelia Maranoli-Jorand (E-6011-006-00) auf der Parzelle 4 der Gemeinde Zwischbergen;
- Die Tankstelle Esso Jules Minning (E-6011-005-00) auf der Parzelle 109 der Gemeinde Zwischbergen;
- Die Tankstelle Rest. Monte Leone (E-6009-015-00) auf der Parzelle 104 der Gemeinde Simplon.

Betreffend die *Auswirkungen des Projekts* hält die Dienststelle folgendes fest:

- Belastete Standorte

Die Bewertung der Erosionsgefahr dieser Standorte durch die Wasserläufe im Falle von Hochwasserereignissen könnte vorher verlangt werden. Diese Frage muss noch von den Kantonen und dem Bund geklärt werden.

Ein belasteter Standort darf zudem durch die Erstellung oder die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn er nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig wird (art. 3 AltIV).

Darüber hinaus hat die Dienststelle eine positive Vormeinung abgegeben.

- 3.5 Die Dienststelle für Landwirtschaft hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.
- 3.6 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft weist in ihrer Vormeinung darauf hin, dass auf dem Territorium der Gemeinde Simplon die bestehenden Wasserkraftanlagen der Energie Electrique du Simplon SA in Betrieb sind und dass die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftanlagen (Wassererfassung, Entsander, Ausgleichsbecken, Druckleitung etc.) gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im Gewässerraum zulässig sind. Die Dienststelle hält weiter fest, dass das vorgelegte Auflageprojekt die erworbenen Rechte der Konzessionärin, die Energie Electrique du Simplon SA in keiner Weise beeinträchtigen darf, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

Darüber hinaus hat die Dienststelle eine positive Vormeinung abgegeben.

- 3.7 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere hat eine positive Vormeinung ohne Auflagen abgegeben und keine Bemerkungen angebracht.

4. Die Beurteilung durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Das Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur West, Filiale Thun hält in seiner Stellungnahme vom 12. August 2019 fest:

Nach Durchsicht der Unterlagen stellt das Bundesamt für Strassen fest, dass die Gewässerräume die Nationalstrasse an mehreren Stellen «lediglich» queren (Brückenobjekte). Das Bundesamt für Strassen nimmt die geplante Gewässerraumfestlegung zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrasse u.a. auch der bundesrechtlichen Gesetzgebung betreffend die Nationalstrassen unterliegt.

5. Abschliessende Beurteilung

- 5.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Simlon die Festlegung der GWR folgenden Gewässer: Doveria, Laggina, Alperjebach, Chrummbach, Lowigrabu, Dorfbach, Senggibach, Mäsloibgrabo, Walibach, Spittelgrabe.
- 5.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass sich keines der genannten Gewässer innerhalb eines Schutzzinventares gemäss Art. 41a GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.
- 5.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässer der folgende:

Doveria: DOV2 = 42.0 m

Laggina: LAG1 = 35.8 m

Alperjebach: ALP1 = 17 m, ALP2 = 24.5 m

Chrummbach: CHR1 = 35.8 m, CHR2 = 35.8 m, CHR3 = 32.0 m, CHR4 = 35.8 m, CHR5 = 44.5 m,

CHR6 = 35.8 m, CHR7 = 35.8 m, CHR8 = 27.0 m, CHR9 = 22.0 m, CHR10 = 14.5 m,

CHR11 = 17.0 m, CHR12 = 11.0 m

Lowigrabu: LOW = 24.5 m

Dorfbach: DOB1 = 12.0 m, DOB2 = 11.0 m, DOB3 = 11.0 m

Senggibach: SEN1 = 17.0 m

Mäsloibgrabo: MAE1 = 11.0 m

Walibach: WAL1 = 12.0 m

Spittelgrabe: SPI1 = 11.0 m

Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die folgenden Abschnitte der folgenden Gewässer weder eine Erhöhung, noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für die genannten Gewässer gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht:

Alperjebach: ALP1,

Chrummbach: CHR1, CHR2, CHR3, CHR4, CHR6, CHR7, CHR8, CHR9, CHR10, CHR12

Dorfbach: DOB1
Mäsloibgrabo: MAE1
Spittelgrabe: SPI1

Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie genehmigt werden können.

- 5.4 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden Abschnitte beantragt:

- DOV2 (Doveria): Erweiterung auf 42.0 - 43+ m
- LAG1 (Laggina): Erweiterung auf 35.8 - 49 m
- ALP2 (Alpjerbach): Erweiterung auf 24.5 - 24.5+ m
- CHR5 (Chrummbach): Erweiterung auf 44.5 - 56 m
- CHR11 (Chrummbach): Erweiterung bez. Teich
- LOW (Lowigrabu): Erweiterung auf 24.5 - 24.5+ m
- DOB2 (Dorfbach): Erweiterung auf 11.0 - 11+ m
- DOB3 (Dorfbach): Erweiterung auf 11.0 - 11+ m
- SEN1 (Senggibach): Erweiterung auf 17.0 – 17.0+ m
- WAL1 (Walibach): Erweiterung im Chrummbach

Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.5 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wird keine **Reduktion des GWR** beantragt.
- 5.6 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Simplan zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der „**Auflageplan Gewässerraum**“, Beilage Nr. 1, Projekt Nr. 3341 im Massstab 1:2'000 / 7'500, vom 30. November 2018, welcher die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Simplon (Doveria, Laggina, Chrummbach, Alpjerbach, Lowigrabu, Dorfbach, Senggibach, Mäsloibgrabo, Walibach, Spittelgrabe) festlegt, wird genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Simplon auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

2. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

Dienststelle für Raumentwicklung:

- Der Gewässerraum ist, gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau, als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das kommunalen Bau- und Zonenreglement zu übertragen, sobald der Gewässerraum vom Staatsrat genehmigt wurde.

Dienststelle für Mobilität:

- Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Dienststelle für Landwirtschaft:

- Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.

Dienststelle für Energie und Wasserkraft:

- Das vorgelegte Auflageprojekt darf die erworbenen Rechte der Konzessionärin, die Energie Electrique du Simplon SA in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

3. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
4. Die Gemeinde Simplon übermittelt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft die Daten in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) des genehmigten Gewässerraumes sowie eine pdf-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
5. Die Gemeinde Simplon wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.

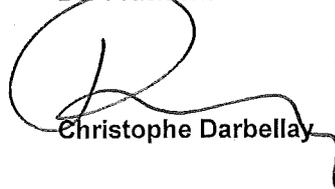
6. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 848.-- (Gebühren Fr. 840.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **17. März 2021**

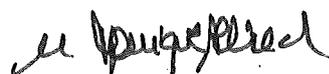
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler



Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am:

23. März 2021

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Simplon (inkl. Pläne 2-fach)
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Raumentwicklung (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (inkl. Pläne)
 - Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)